



Merkblatt für Doktorierende

Merkblatt Doktorierende 2016.01.pdf

An der Universität Basel ist eine Einschreibung während des Doktorats obligatorisch. Die Studierendenordnung der Universität Basel § 19 Abs. 6 besagt: „Die Doktorierenden müssen sich zum nächstmöglichen Termin immatrikulieren und bleiben während der gesamten Dauer der Doktoratsausbildung eingeschrieben.“

Bitte beachten Sie, dass Ihr Anstellungsvertrag zwingend eine Einschreibung an der Universität Basel oder (im Rahmen von Kooperationsverfahren) an einer anderen Universität bedingt. Ihr Anstellungsvertrag wird aufgelöst, falls die Zulassung zum Doktorat an der Universität Basel oder notwendige Bewilligungen (Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligungen) nicht erteilt oder verlängert werden und/oder innerhalb von 6 Monaten keine Immatrikulation vorgenommen wird.

Wir bitten Sie – falls Sie noch nicht immatrikuliert sind – sich umgehend bei den Student Services zum Doktorat anzumelden. Die Anmeldung erfolgt online unter:

<https://www.unibas.ch/de/Studium/Bewerbung-Zulassung/Anmeldung/Doktorat.html>

Eine Anmeldung soll für das Herbstsemester bis zum 31. Juli und für das Frühjahrssemester bis zum 5. Januar erfolgen. Nach diesen Daten werden Anmeldungen für ein Doktorat noch bis zum 15. Oktober (Herbstsemester) respektive bis zum 15. März (Frühjahrssemester) angenommen. Eine Immatrikulation für das gewünschte Semester kann bei verspäteter Anmeldung nicht garantiert werden und eventuell erfolgt eine Einschreibung erst für das Folgesemester.

Mit der Immatrikulation erhalten Sie einen Studierendenausweis und können Lehrveranstaltungen belegen. Dieser Ausweis berechtigt auch zum Bezug von Leistungen des Universitätssports, der Universitätsbibliothek, des Sprachenzentrums und bietet Vergünstigungen in den diversen Verpflegungsbetrieben der Universität Basel. Doktorierende haben keinen Anspruch auf einen Mitarbeitendenausweis.

Universität Basel

Student Services
Human Resources

Basel, im September 2016